

Die Zulassungsbehörden akzeptieren für die Löschung der Ziffer 178 aus dem Fahrzeugausweis, welche vom Antragsteller nicht elektronisch in der zentralen Clearingstelle beantragt wurde, ausschliesslich dieses Formular im Original. Andere, anderweitig elektronisch aufbereitete, fotokopierte, als E-Mail-Anhang übermittelte oder mit elektronischen Unterschriften versehene Formulare, Briefe, Bescheinigungen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Zulassungsbehörden veranlassen im Namen des Antragstellers die Löschung in der zentralen Clearingstelle und stellen einen neuen Fahrzeugausweis ohne die Ziffer 178 aus. Nur derjenige Antragsteller, der seinerzeit den Antrag für den Eintrag der Ziffer 178 gestellt und unterschrieben hat ist berechtigt, die Löschung der Ziffer 178 zu beantragen. Bestehen Zweifel an der Rechtmässigkeit dieses Löschantrages können ihn die Zulassungsbehörden ablehnen oder ziehen weitere, ihnen nötig erscheinende Erkundigungen ein. Für Verzögerungen bei der Zulassung im Zusammenhang mit solchen Abklärungen können die Zulassungsbehörden ausdrücklich nicht haftbar gemacht werden. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann gemäss Art. 97 SVG bestraft werden. Ebenfalls wird mit Einreichen dieses Formulars bei der Zulassungsbehörde ausdrücklich und unwiderruflich auf Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Zulassungsbehörden oder deren Angestellten verzichtet, wenn ein Halterwechsel trotz Eintrag im Fahrzeugausweis vorgenommen oder der Eintrag ohne Zustimmung im Fahrzeugausweis gelöscht wurde. **Mit ihren Unterschriften erklären sich die Unterzeichnenden mit obigen Bedingungen einverstanden.**